

**Rahmenvereinbarung zwischen**  
**der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen**  
**der Bundesagentur für Arbeit**  
**und**  
**dem Integrationsamt des Landschaftsbandes Westfalen-Lippe**  
**sowie**  
**dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland**  
**zur Optimierung des Übergangs**  
**von der Individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ)**  
**zur Berufsbegleitung im Rahmen**  
**der Unterstützten Beschäftigung (UB)**  
**nach § 38a Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)**

**§ 1 Grundsatz**

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist die Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung entsprechend der Norm des § 38a SGB IX sowie entsprechend den Regelungen der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vom 01.12.2010 und den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX vom 27.12.2010.

**§ 2 Ziele der Rahmenvereinbarung**

- 1) Um den reibungslosen und landesweit einheitlichen Verfahrensprozess der Leistungsträger und Leistungserbringer im Hinblick auf gegenseitige Beteiligung und Antragstellung zu erreichen, konkretisieren die Vereinbarungspartner die in § 38a Abs. 3 SGB IX geforderte frühzeitige Beteiligung beim Übergang von der Individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) zur Berufsbegleitung.
- 2) Durch die Rahmenvereinbarung sollen einheitliche und verbindliche Kriterien für den Übergang von der InbeQ zur Berufsbegleitung, insbesondere der Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Beteiligten, geregelt werden.
- 3) Des Weiteren wird durch diese Vereinbarung ein regelmäßiger Austausch zwischen den Vereinbarungspartnern sichergestellt.

### **§ 3 Frühzeitige Beteiligung des Integrationsamtes**

Gemäß § 38a Abs. 4 SGB IX haben die Agenturen für Arbeit als Leistungsträger der InbeQ bei der Feststellung einer erforderlichen anschließenden Berufsbegleitung bei Menschen mit einer Schwerbehinderung das Integrationsamt als den in der Regel zuständigen Leistungsträger der Berufsbegleitung frühzeitig zu beteiligen. Diese Beteiligung hat spätestens zu dem Zeitpunkt des Übergangs der Maßnahmeteilnehmerin bzw. des Maßnahmeteilnehmers in die Stabilisierungsphase als Bestandteil der InbeQ zu erfolgen.

### **§ 4 Grundsätze der Stabilisierungsphase**

- 1) Die qualitative Umsetzung der in § 38a Abs. 2 SGB IX festgelegten Bestandteile der InbeQ, somit auch die Ausgestaltung der Stabilisierungsphase, erfolgt auf der Grundlage der jeweils für diesen Bereich geltenden Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit.
- 2) Die Stabilisierungsphase beginnt frühestens mit der konkreten Absichtserklärung des Arbeitgebers für eine Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungs-Verhältnis. Bei erfolgter Übernahme endet die Stabilisierungsphase. Die Dauer der Stabilisierungsphase ist abhängig vom Einzelfall.

### **§ 5 Grundsätze der Berufsbegleitung**

- 1) Für die Durchführung der in § 38a Abs. 3 SGB IX festgelegten Bestandteile der Berufsbegleitung ist in der Regel für schwerbehinderte und gleichgestellte Beschäftigte das Integrationsamt zuständig.
- 2) Die Leistung der Berufsbegleitung im Auftrag des Integrationsamtes setzt voraus, dass es sich bei dem zu Stande gekommenen Beschäftigungsverhältnisse um ein tariflich oder dem Mindestlohngebot entsprechend entlohntes Beschäftigungsverhältnis auf einem Arbeitsplatz gemäß § 73 Abs. 1 SGB IX sowie § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX handelt.
- 3) Das Integrationsamt orientiert sich bei der Gewährung der Berufsbegleitung an der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vom 01.12.2010 und den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung von Leistungen für eine Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX vom 27.12.2010.

### **§ 6 Inhalte des Verfahrensprozesses**

- 1) Mit dem Beginn der Stabilisierungsphase wird ein Planungsgespräch durchgeführt, um den reibungslosen Übergang in das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zu gewährleisten.
- 2) Für die Organisation des Planungsgesprächs ist entsprechend der Vergabeunterlagen der Bundesagentur für Arbeit der Auftragnehmer (Träger) der InbeQ zuständig. Die Agenturen für Arbeit stellen im Rahmen der Maßnahmebegleitung sicher, dass der Auftragnehmer der InbeQ seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.
- 3) Zielgruppe des Planungsgesprächs sind schwerbehinderte und gleichgestellte Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in der Stabilisierungsphase befinden und nach der InbeQ mit hoher Wahrschein-

lichkeit Berufsbegleitung und/oder sonstige begleitende Hilfen im Arbeitsleben sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

- 4) Der Teilnehmerkreis des Planungsgesprächs setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen: Agentur für Arbeit, Integrationsamt, der Auftragnehmer der InbeQ sowie der zukünftige Leistungserbringer der Berufsbegleitung. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist – wenn möglich – zu beteiligen. Die Einwilligung des Teilnehmenden ist im Vorfeld der Informationsweitergabe einzuholen. Grundlage des Planungsgesprächs ist die vom Auftragnehmer der InbeQ fortgeschriebene Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LuV) der Teilnehmerin/des Teilnehmers gem. § 318 Abs. 2 SGB III.
- 5) Die Ergebnisse des Planungsgesprächs einschließlich der getroffenen Vereinbarungen werden von der Agentur für Arbeit entsprechend protokolliert und den Beteiligten zeitnah zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer der InbeQ informiert anschließend den potenziellen Arbeitgeber über das weitere Vorgehen.  
Für die Protokollierung des Planungsgesprächs wird die Empfehlung ausgesprochen, die jeweils aktuellen Arbeitshilfen des Projekts „Fachkompetenz in Unterstützter Beschäftigung“ zu verwenden (siehe Anlage 1). Diese sind das Ergebnis einer Arbeitsgruppe beim BMAS.
- 6) Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt informieren bzw. beraten den potentiellen Arbeitgeber über ihre jeweiligen Unterstützungsleistungen. Dabei gelten die im Planungsgespräch getroffenen Vereinbarungen zur Information des Arbeitgebers.
- 7) Die Ergebnisse des Planungsgesprächs bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Teilhabeplans, für die der Leistungserbringer der Berufsbegleitung im Auftrag des Integrationsamtes zuständig ist.

## **§ 7 Wunsch- und Wahlrecht**

Das Integrationsamt berücksichtigt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Auswahl bzw. Beauftragung des Leistungserbringers einer Berufsbegleitung nach § 38a SGB IX .

## **§ 8 Datenschutz**

Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Vergabeunterlagen (Teil C) für Maßnahmen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (UB) nach § 38a SGB IX. Die Agenturen für Arbeit stellen im Rahmen der Maßnahmebetreuung sicher, dass der Auftragnehmer diese einhält.

Bei Beteiligung des Integrationsamtes (siehe § 3) ist der Datenschutz zu wahren. Insbesondere sind das Einwilligungserfordernis und der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenerhebung und -übermittlung zu beachten.

## **§ 9 Grundsätzliche einzelfallübergreifende Regelungen**

- 1) Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit wirkt in Nordrhein-Westfalen bei den Agenturen für Arbeit sowie den Auftragnehmern der InbeQ auf eine einheitliche Umsetzung dieser Vereinbarung hin.

- 2) Bezüglich der Zusammenarbeit an der Schnittstelle zur Berufsbegleitung gelten für die Auftragnehmer der InbeQ die Verpflichtungen aus den Vergabeunterlagen der Bundesagentur für Arbeit für Maßnahmen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung (UB) nach § 38a SGB IX. Die Agenturen für Arbeit in Nordrhein-Westfalen wirken in diesem Sinne darauf hin, dass die Auftragnehmer der InbeQ unmittelbar nach der verbindlichen Zuschlagserteilung für die Durchführung der Maßnahme das Integrationsamt über die Beauftragung informieren.
- 3) Zweimal jährlich zu den Stichtagen 1. April und 1. Oktober informiert die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit das LWL-Integrationsamt Westfalen sowie das LVR-Integrationsamt zu deren Bedarfssteuerung jeweils über die aktuelle Teilnehmerzahl (Quelle: BA-Statistik) der Maßnahme InbeQ einschließlich der Ausdifferenzierung nach § 2 SGB IX in den Agenturen für Arbeit.
- 4) Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass die Kontaktdaten aller oben genannten Akteure regelmäßig auf dem aktuellen Stand sind.
- 5) Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit erklärt sich bereit, anlassbezogen, spätestens jedoch alle drei Jahre zwei regionale Treffen mit den Integrationsämtern, den Agenturen für Arbeit und den Auftragnehmern der InbeQ sowie der Berufsbegleitung zu initiieren, um über den aktuellen Stand der Umsetzung der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX zu berichten und um sich über bisherige Erfahrungswerte auszutauschen. Über die Inhalte dieser Treffen wird von den Integrationsämtern und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames, abgestimmtes Protokoll erstellt und allen o. g. Akteuren zur Verfügung gestellt.
- 6) Diese Rahmenvereinbarung unterliegt einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess und bedarf daher der ständigen Fortschreibung bzw. Änderung. Etwaige Änderungen werden im Einvernehmen der Vereinbarungspartner schriftlich vorgenommen.

## **§ 10 Kündigung**

Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Anlage1:

Arbeitsmittel für die Teilhabeplanung nach § 12 der Gemeinsamen Empfehlung nach § 38a SGB IX „Unterstützte Beschäftigung“ (GE UB)



Arbeitsmittel für  
Teilhabeplanung



Beitrag zum  
Teilhabeplan Vorbereit



Beitrag zum  
Teilhabeplan - Ergebnis

Düsseldorf, den 4 01.2016



---

Torsten Withake

Geschäftsführer Arbeitslosenversicherung  
der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen  
der Bundesagentur für Arbeit

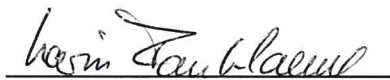
Münster, den 29 01.2016



Ulrich Adlhoch

Abteilungsleiter LWL-Integrationsamt Westfalen

Köln, den 11 01.2016



Karin Fankhaenel

Fachbereichsleiterin LVR-Integrationsamt  
und Soziales Entschädigungsrecht